

**Beschlussempfehlung
an die Stadtverordnetenversammlung**

19. Januar 2022
1 von 2

Betreutes Wohnen für Senioren in Kassel

Anfrage der Fraktion B90/Grüne und SPD

- 101.19.311 -

Gemeinsame Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Hat der Magistrat Kenntnis, wie viele Anbieter der Wohnform „Betreutes Wohnen / Service Wohnen / Wohnen mit Service etc. es in Kassel gibt?
2. Welche unterschiedlichen Wohnformen unter dem Begriff „Betreutes Wohnen“ sind dem Magistrat bekannt.
3. Gibt es Informationsmaterial zu dieser Art der Wohnform in der Stadt Kassel?
4. Berät die Beratungsstelle Älterwerden zur Wohnform „Betreutes Wohnen“? Wenn ja, wie werden Sie in Anspruch genommen?
5. Sind dem Magistrat ähnliche Vorfälle, wie die von der HNA in der Berichterstattung vom 18. November 2021 aufgegriffenen Vorfälle im „Betreuten Wohnen“ des Seniorenhauses St. Bonifatius im Wesertor bekannt?
6. Bietet die GWG Ihren Mieter*innen als Serviceleistung im Alter Zusatzleistungen an, die man unter den Begriff „Betreuten Wohnens“ fassen könnte.
 - a) Wenn ja, welche sind dies?
 - b) Wenn nein, ist etwas ähnliches geplant?
7. In den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Baden Württemberg wurde ein Qualitätssiegel für diese Wohnform etabliert. Hat der Magistrat Kenntnis davon, ob dies auch in Hessen geplant ist?
8. Des Weiteren existiert seit 2006 die vom „Deutsches Institut für Normung e. V.“ entwickelte DIN 77800 "Qualitätsanforderungen an

Anbieter der Wohnform 'Betreutes Wohnen für ältere Menschen', durch die eine bundesweit einheitliche Definition von Mindeststandards geschaffen wurde. Hat der Magistrat Kenntnis davon, wie viele Wohnanlagen, die „Betreutes Wohnen“ anbieten, danach zertifiziert sind? 2 von 2

9. Die Kosten im Betreuten Wohnen können, insofern sie im Sinne der Sozialhilfe angemessen sind, bei Leistungsempfängern vom Sozialamt übernommen werden. Allerdings gibt es keine einheitlichen Regelungen, ob und in welcher Höhe sich Sozialämter beteiligen. Beteiligt sich das Sozialamt in Kassel an den Kosten für „Betreutes Wohnen“ und wenn ja, wie wird die Angemessenheit der Grundpauschale überprüft?
10. Die Aufsicht über alle stationären Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe sowie aller ambulanten Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen (ambulante Betreuungs- und Pflegedienste) liegt in Hessen bei den Ämtern für Versorgung und Soziales und beim Regierungspräsidium Gießen als Oberer Betreuungs- und Pflegeaufsicht. Wie beurteilt der Magistrat die Forderung der Verbraucherzentrale hier auch das Betreute Wohnen als Wohnform für Senioren aufzunehmen? Ist es nach Ansicht des Magistrates sinnvoll eine analoge Beschwerdestelle zu schaffen, die dann regional im Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Kassel angesiedelt werden könnte?

Bürgermeisterin Friedrich beantwortet die Anfrage. Die schriftliche Beantwortung wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Nach Beantwortung durch Bürgermeisterin Friedrich erklärt 1. stellvertretende Vorsitzende Schwalm die Anfrage für erledigt.

Jutta Schwalm
1. stellvertretende Vorsitzende

Annika Kuhlmann
Schriftführerin